

Landesherr und Reformation – Visitationen in der Mittelmark

Nach den Abendmahlsfeiern vom 1. und 2. November 1539 und der Herausgabe einer gedruckten Kirchenordnung für das Kurfürstentum Brandenburg war die erste allgemeine Kirchenvisitation das Ereignis, das den religionspolitischen Kurswechsel Kurfürst Joachims II. (1535–1571) markierte.¹ Es ist aber immer wieder – und ganz zu Recht – betont worden, dass dieser Kurswechsel nicht radikal und nicht eindeutig war, beziehungsweise die Religionspolitik Joachims II. wurde als schwach und unselbstständig², unentschlossen³, wankelmütig⁴ oder doppelgesichtig-taktisch⁵, widersprüchlich⁶ oder vermittelnd⁷ beurteilt oder aber als Suche nach einem eigenen Weg gesehen⁸, der allerdings nicht zuletzt von der

- 1 Geringfügig veränderte und mit Anmerkungen versehene Fassung des am 19. März 2016 in Brandenburg an der Havel gehaltenen Vortrags. – Als Überblicksdarstellungen für das „Jahrhundert der Reformation“ vgl. Johannes Schultze: *Die Mark Brandenburg*. Vierter Bd.: *Von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (1535–1648)*, Berlin 1964 = 1989; Felix Escher: *Das Kurfürstentum Brandenburg im Zeitalter des Konfessionalismus*, in: Ingo Materna / Wolfgang Ribbe (Hrsg.): *Brandenburgische Geschichte*, Berlin 1995, S. 231–290; Iselin Gundermann: *Kirchenregiment und Verkündigung im Jahrhundert der Reformation (1517 bis 1598)*, in: Gerd Heinrich (Hrsg.): *Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg*, Berlin 1999, S. 147–241. Vgl. auch Anm. 6–11. – Statt einer Aufzählung (zu) vieler weiterer Titel sei auf zwei neue Bibliographien verwiesen: Uwe Czubatynski: *Bibliographie zur Kirchengeschichte in Berlin-Brandenburg*. Bd. 1: *Allgemeines und Altmark*, Nordhausen 2013; Bd. 2: *Kreise und Orte im Land Brandenburg*, Nordhausen 2014; Andreas Stegmann: *Bibliographie zur brandenburgischen Reformationsgeschichte*, in: *Quellen und Literatur zur Reformation in der Mark Brandenburg. Beiträge zur Erforschung der brandenburgischen Reformationsgeschichte (= Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, Sonderband 2015)*, Berlin 2015, S. 9–75.
- 2 So Franz Meine: *Die vermittelnde Stellung Joachims II. von Brandenburg zu den politischen und religiösen Parteien seiner Zeit*, Lüneburg 1898 [Phil.Diss. Rostock], S. 36.
- 3 Anfangs „unentschlossen“, wandelte er sich „zu einem der stärksten Verfechter“ der lutherischen Lehre: Dieter Brozat: *Der Berliner Dom und die Hohenzollerngruft*, hrsg. und bearb. von Wolfgang Schulz, Berlin 1985, S. 14.
- 4 So Berthold Schulze: *Berlin und Cölln bis zum Dreißigjährigen Kriege*, in: *Heimatchronik Berlin, Köln* 1962, S. 69–180, hier S. 144: „schwankende persönliche religiöse Haltung“. Schwanken und Inkonsistenz wirft ihm auch Meine: *Die vermittelnde Stellung*, S. 37, 48 und 51 vor.
- 5 Vgl. Josef Mörsdorf: *Das erste Domkapitel und die erste Domkirche zu Berlin. Ihre Bedeutung in der landesherrlichen Kirchenpolitik des Reformationsjahrhunderts*, in: *Wichmann-Jahrbuch* 8 (1954), S. 88–109, hier S. 97–105.
- 6 Eine ambivalente, „oszillierende Haltung“ bescheinigt ihm Günter Christ: *Das konfessionelle Zeitalter*, in: Winfried Becker / Günter Christ / Andreas Gestrich / Lothar Kolmer: *Die Kirchen in der deutschen Geschichte. Von der Christianisierung der Germanen bis zur Gegenwart*, Schriftleitung: Peter Dinzelsbacher (= Kröners Taschenausgabe, Bd. 439), Stuttgart 1996, S. 197–382 und S. 600–616 (Anmerkungen), hier S. 269.
- 7 Vgl. z.B. Gerd Heinrich: *Brandenburg II. Reformation und Neuzeit*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 7, Berlin / New York 1981, S. 111–128, hier S. 112.
- 8 Vgl. z.B. Eike Wolgast: *Die Einwirkung der Wittenberger Theologen auf die Reformation in Brandenburg*, in: *Herbergen der Christenheit* 28/29 (2004/2005), S. 89–101.

Notwendigkeit innen- wie außenpolitischer Rücksichten geprägt war⁹ und der „Bewahrung des Friedens“ dienen sollte (Otto Hintze).¹⁰ Im Laufe der langen Regierungszeit Joachims II. änderte sich seine Politik freilich auch.¹¹

Vielfach standen zunächst Altes und Neues nebeneinander. „Abgesehen von der grundsätzlichen Änderung, die darin lag, daß in Zukunft nicht mehr der Papst, sondern der Landesherr die Kirchenhoheit [...] innehatte“, blieben jedoch „in vielfacher Beziehung die bisherigen Verhältnisse bestehen“, waren Abgaben (vor allem Pacht-Zinse und Darlehens-Zinsen an geistliche Grundherren und Kreditgeber) weiterhin zu zahlen, ließ man Patronatsrechte – und damit Präsentationsrechte – unangetastet; doch führte man eine Prüfung der präsentierten Geistlichen ein.¹² Solche Grundsatzfragen spielten natürlich auch eine Rolle bei der Kirchenvisitation. Der Kurfürst war nicht der einzige Akteur auf diesem Feld.¹³ Der Erfolg (auch) der Visitationen hing entscheidend davon ab, ob Konsens, Konfliktvermeidung oder Konfrontation das Vorgehen prägten.

Die Pluralform im vorigen Satz wie auch in der Überschrift dieses Beitrags verweist darauf, dass im Jahrhundert der Reformation mehrere Kirchenvisitationen in der Mark Brandenburg stattfanden, die sich jeweils über einige Jahre erstreckten. Auf die erste Visitation (1540–1545) folgten unter Joachim II. noch zwei weitere (1551/1552 und 1557/1558), bei denen es sich teils um eine Wiederholung handelte, mancherorts aber auch um die erste Visitation. Die beiden Nachfolger Joachims II. (1535–1571), sein Sohn Johann Georg (1571–1598) und sein Enkel Joachim Friedrich (1598–1608), ließen jeweils kurz nach ihrem Regie-

- 9 Vgl. z.B. Gerd Heinrich: Neue Kirchenordnung und „stille“ Reformation. Die Residenz Berlin-Cölln, der Landesfürst und die „Luthersache“, in: Wichmann-Jahrbuch des Diözesangeschichtsvereins Berlin. Neue Folge 1 = 30./31. Jg. (1990/91), S. 49–68, hier bes. S. 58–60. In diesem Sinne auch z.B. Wolgast: Die Einwirkung.
- 10 Otto Hintze: Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen, in: ders.: Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens, hrsg. und eingeleitet von Gerhard Oestreich, 2., durchgesehene Aufl., Göttingen 1967, S. 56–96; Zitate S. 63 bzw. S. 62.
- 11 Ein differenziertes Bild im Sinne einer zeitlichen Entwicklung zeichnet Eike Wolgast: Die Einführung der Reformation und das Schicksal der Klöster im Reich und in Europa (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 89), Gütersloh 2014, S. 143–153: Kurbrandenburg. – Zu den Veränderungen unter den beiden Nachfolgern Joachims II. vgl. nun Albrecht Beutel: Die brandenburgische Landeskirche unter den Kurfürsten Johann Georg (1571–1598) und Joachim Friedrich (1598–1608), in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 69 (2013), S. 161–180.
- 12 Bernhard Landmesser: Die Stände der Kurmark Brandenburg unter Joachim II. (1535–1571), Phil.Diss. Kiel 1929, S. 269. – Patronatsrechte: vgl. Wolfgang G. Krogel: Grundlinien des neuzeitlichen Kirchenpatronats in der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 64 (2003), S. 67–85, hier S. 71–74.
- 13 Dieser Aspekt wurde stärker betont bei der Tagung „Reformation(en) vor Ort. Christlicher Glaube und konfessionelle Kultur in Brandenburg und Sachsen im Zeitalter der Reformation“ in Brandenburg an der Havel (9.–11. Juni 2016; Tagungsband im Druck).

rungsantritt eine allgemeine Kirchenvisitation durchführen (1573–1581¹⁴ bzw. 1600–1602¹⁵). Der nächste Kurfürst, Johann Sigismund (1608–1619), verzichtete darauf; er trat bekanntlich zum reformierten Bekenntnis über, was das Land aber nicht mit vollzog.

Visitation ist definiert worden als „ein institutionalisierter, rechtlich geregelter Besuch mit der Aufsicht betrauter kirchlicher Amtsinhaber oder ihrer Vertreter in Einzelgemeinden, Kirchenbezirken oder kirchlichen Einrichtungen ihres Zuständigkeitsbereiches. Die Visitation dient dem Zweck der unmittelbaren Einsichtnahme in das kirchliche Leben vor Ort“, wobei der Schwerpunkt sowohl auf der Seelsorge als auch auf der „Prüfung der kirchlichen Rechts- und Besitzverhältnisse“ liegen konnte.¹⁶ Visitationen als Aufsichts- und Reforminstrument waren an sich nichts Neues; es hatte sie auch schon in der spätantiken und in der mittelalterlichen Kirche gegeben¹⁷, und es gab sie weiterhin auch in der neuzeitlichen katholischen Kirche. Dort waren sie Aufgabe der kirchlichen Vorgesetzten; im ausgehenden Mittelalter wurden sie aber auch von weltlichen Landesherren (oder unter deren Beteiligung) kraft päpstlicher Visitationsprivilegien in Gang gesetzt.

Anlass und Ansatzpunkt spätmittelalterlicher Kirchenvisitationen waren häufig Klosterreform-Bestrebungen. Auch in der Mark Brandenburg¹⁸ spielte dieser Gesichtspunkt eine Rolle, doch hatte sich das Problem bis zum Ende der 1530er Jahre verschärft und verschoben – von der Reformbedürftigkeit hin zur völligen Auflösung vieler Häuser. Kirchengut war abhanden gekommen, und dies betraf nicht nur den monastischen Bereich. Eine Visitation sollte weitere Verluste von kirchlichem Eigentum verhindern. Dies war die offizielle Begründung für die Visitation unter Kurfürst Joachim II.:

„Erstlich, dieweil öffentlich am tag, das die geistlichen, so in den clostern, auch ausserhalb der closter seint, zum theil sich itziger zeit heraus begeben und, was nicht mitgehen will, aus den kirchen mitnemen, als pacem, kelch, monstrantzen, silbern bilde, erbliche und widerkauffliche hauptbrieff, auch silbern becher, loffel, rauchfesser und anders, desgleichen das bare gelth, so sie und ire vorfharen von den geistlichen stiftungen erubriget. Datzu werden vil lehen, vicarien, altar, pfarner und anderer durch absterben der besitzer in manglung der personen vorledigt, derwege die patronen sich zu den gutern solcher geistlichen lehen thun haltten. Damit nhun solchem vorgetrachtet,

¹⁴ Vgl. Schultze: Die Mark Brandenburg 4, S. 133.

¹⁵ Laut Schultze: Die Mark Brandenburg 4, S. 156 Anm. 6, „angeordnet 18. Okt. 1599“ (Anm.) und durchgeführt „im Jahre 1600“ (Text).

¹⁶ Christian Peters: Visitation I. Kirchengeschichtlich, in: Theologische Realenzyklopädie 35, Berlin / New York 2003, S. 151–163, hier S. 151. Für die evangelischen Kirchen der Frühen Neuzeit vgl. ebd., S. 154–157.

¹⁷ Legitimation der reformatorischen Visitationen unter Berufung auf biblische und altkirchliche Vorbilder: vgl. Martin Brecht: Die Visitation – Abdeckung eines Teilbereichs kirchenleitender Aufgaben, in: ders. (Hrsg.): Martin Luther und das Bischofsamt, Stuttgart 1990, S. 101–105.

¹⁸ Vgl. dazu im Einzelnen die Artikel in: Heinz-Dieter Heimann / Klaus Neitmann / Winfried Schich (Hrsg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (= Brandenburgische Historische Studien, Bd. 14), Berlin 2007 = 2010; als Überblick z.B.: Hans-Joachim Schmidt: Klöster, Stifte und Orden in der Mark Brandenburg, ebda., Bd. 1, S. 18–46, insbesondere S. 34–39; zuletzt Wolgast: Die Einführung.

wirt bedacht gut zu sein, das vor allen dingen ein visitation in der gantzen Chur zu Brandenburg vorgenhommen [...]“.¹⁹

Die kurbrandenburgischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts wurden durch kurfürstliche *Kommissionen* ausgeführt. Es gab also keine für Visitationen zuständige *Behörde*. Der Unterschied zwischen (ordentlichem) *Amt*, versehen durch *Beamte*, und (außerordentlichem) *Auftrag*, übertragen an *Kommissare*, ist für die Verwaltungsgeschichte nicht nur der Frühen Neuzeit von grundsätzlicher Bedeutung. Die Wahrnehmung von „außerordentlichen hoheitlichen Aufgaben“ durch Kommissionen war (und ist) insbesondere „in Zeiten staatlichen Systemwandels sowie zu Kommunikations-, Integrations- und Aufsichtszwecken“ zu beobachten²⁰ – Kriterien, die zumindest auf die Kirchenvisitationen der Reformationszeit zweifellos zutreffen. Abgesehen davon, dass für das 16. Jahrhundert ohnehin noch keine festgefügte Behördenorganisation vorauszusetzen ist, handelte es sich bei den Kirchenvisitationen (noch) nicht um eine Daueraufgabe, sondern jeweils um Sonderaufträge, die in einer begrenzten Zeit zu erledigen waren. Ein geplanter Zehn-Jahres-Turnus, wie ihn die „Visitation- und Consistorial-Ordnung“ Kurfürst Johann Georgs vorsah, wurde nicht realisiert.²¹

Als die erste Kirchenvisitation Joachims II. beschlossene Sache war, sollte die Visitationskommission aus drei Personen bestehen: „nemlich ein Prelat, einer

19 Vgl.: Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz [künftig zitiert: GStA PK], I. Hauptabteilung Geheimer Rat [künftig: I. HA], Rep. 47 Geistliche Angelegenheiten [künftig: Rep. 47] Tit. 15, Paket 15707, Bl. 128–133; Druck: Codex Diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. von Adolf Friedrich Riedel [künftig zitiert: CDB], 3. Haupttheil, 3. Bd. [künftig: C III], Berlin 1861, S. 471–473, Nr. 331; hier der erste Artikel, Bl. 128^r bzw. im Druck S. 471.

20 Ilse Reiter-Zatloukal: Kommissar, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1981–1987, Zitat Sp. 1981 f.; „klassische“ Darstellung: Otto Hintze: Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: Mario Krammer (Hrsg.): Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern, Frankfurt am Main 1910 = Weimar 1987, S. 493–528; wieder in: Otto Hintze: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verwaltungsgeschichte. Mit einer Einleitung von Fritz Hartung, hrsg. von Gerhard Oestreich, 3., durchgesehene und erweiterte Aufl., Göttingen 1970, S. 242–274.

21 So auch Beutel: Die brandenburgische Landeskirche, S. 167 f. mit Anm. 20. – Visitation- und Consistorial-Ordnung (hier zitiert nach einem Druck: Cüstrin 1685, S. 5 | f.): „Wann aber die gemeine Visitation vollendet/ sol dieselbe hernach in zehen Jahren/ an Orte oder Kreyse/ wie folget/reiteriret werden/ Als ein Jahr in Unser Altenmarcken. Das ander und dritte Jahr in Unser Prignitz/ Lande zu Ruppin und Stifte Havelberg. Im vierdten in Unser Uckermarken. Im fünfften/ sechsten und siebenden/ in Unser Mittelmarcken/ auch beyden Stifte Lubbuß und Brandenburg. Im achten/ neunnden und zehenden Jahre in Unser Neuenmarcken/ daß also an jedem Orte in zehen Jahren einmal unnachlässig visitiret/ und jedes Jahrs die Visitation bald | nach Ostern bis auf Johannis Baptistae, Und dann von Bartholomäi bis auf Martini gehalten werde/ doch sol es bey Unsern Visitatorn stehen/ welchen Orth Sie in den zehen Jahren erstlich fürnehmen wollen.“ – Zu korrigieren ist in diesem Punkte Siegfried Isaacsohn: Geschichte des Preußischen Beamtenthums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Erster Band: Das Beamtenthum in der Mark Brandenburg 1415–1604, Berlin 1874 = Aalen 1962, S. 241 und 243. Isaacsohn spricht dort von einem „Kollegium“ der Visitatoren als „einer regelmäßigen Behörde“ (S. 241), nachdem die Ordnung von 1573 die Visitation „zu einer ständigen Einrichtung“ (ebda.) gemacht habe.

von der Ritterschafft vnnd ein Rechtsvorstendiger“.²² Der Bischof von Brandenburg, Matthias von Jagow (1527–1544)²³, erinnerte daraufhin in einem Schreiben an den Kurfürsten an die Absprache, dass ein von ihm, dem Bischof, zu Beauftragender an der geplanten Visitation teilnehmen solle, damit seine bischöfliche „Gerechtigkeit und Jurisdiktion nicht geschmälert“ würden.²⁴ Der Erfolg seiner Initiative wurde in der Forschung des 20. Jahrhunderts sehr unterschiedlich eingeschätzt, am positivsten von dem Reformationshistoriker Eike Wolgast, dem zufolge der Bischof an der Landesvisitation teilnehmen durfte, sie allerdings nicht leitete.²⁵ Deutlich zurückhaltender hatte jedoch Bernhard Landmesser in seiner Dissertation über die Stände der Kurmark (1929) geurteilt, nämlich, dass es „dem Bischof von Brandenburg Mühe bereitete, die Zulassung seines Vertreters zur Visitationskommission zu erreichen“.²⁶ Überhaupt kein Hinweis auf eine Beteiligung des Bischofs, weder in eigener Person noch durch einen Vertreter, findet sich bei dem Landeshistoriker Gerd Heinrich, der den alten und kranken Bischof Matthias von Jagow als völlig macht- und einflusslos betrachtete: „Er sah sich alsbald auf die Erträgnisse seiner Tafelgüter beschränkt, ein Altpensionär [...]. Die Visitatoren wahrten die nötigsten Formen gegenüber dem vertrauten Freunde ihres Kurfürsten und ihrem theologischen Kollegen, aber sie entzogen ihm gnadlos ein Recht nach dem anderen. Er wurde rücksichtslos expropriert.“²⁷ Der Herausgeber der kurbrandenburgischen Visitationsakten, Victor Herold, hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Visitatoren sich in den Visitationsabschieden für einige Städte als Visitatoren des Kurfürsten *und* des Bischofs bezeichneten²⁸;

22 GStA PK, I. HA Rep. 47 Tit. 15, Paket 15707, Bl. 128–133, hier Bl. 128^v; Druck: CDB C III, S. 471–473, Nr. 331, hier S. 471.

23 Über ihn vgl. kurz Felix Escher: Jagow, Matthias von, in: Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodtkorb (Hrsg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 334 f.

24 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 47 Tit. 15, Paket 15707, Bl. 166–167; Druck: CDB C III, S. 480 f., Nr. 337; Ziesar, 1540 Juli 10.

25 „[...] die Leitung der Kommission lag aber bei dem Vizekanzler Johann Weinleben und dem Generalsuperintendenten Stratner“; Wolgast: Die Einwirkung, S. 99; ähnlich ders.: Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, Bd. 16), Stuttgart 1995, S. 222 Anm. 34: „An der Visitation in der Stadt Brandenburg nahm der Bischof teil, die Kommission leitete der Superintendent“.

26 Landmesser: Die Stände, S. 271 Anm. 20.

27 Heinrich: Neue Kirchenordnung, S. 62.

28 Vgl. Victor Herold: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540–45. Darstellungen auf aktenmäßiger Grundlage. III. Teil, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 22 (1927), S. 25–137, hier S. 31 f.: Altstadt Brandenburg, Spandau und Frankfurt (Oder) [!]. Tatsächlich jedoch waren Spandau, Potsdam und Rathenow die Adressaten; vgl. zukünftig: Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Mittelmark. Hrsg. aus dem Nachlass von Victor Herold. Teilband: Westliche Mittelmark. – So auch in Konzepten Weinlebens in seinem Kopialbuch A (in: GStA PK, I. HA Rep. 47 Tit. 14, MA 135, Paket 15706), offenbar abgestimmt auf die jeweiligen Adressaten: die abgekürzte Absenderform „des Kurfürsten und Bischofs“ (zu ergänzen: „verordnete visitatores“) für Schreiben an Junker und Städte im Bistum Brandenburg (vgl. z.B. CDB, I. Haupttheil, 9. Bd., Berlin 1849, Nr. CCCLXXXVIII, S. 293 f., hier S. 294), die Form „des Kurfürsten“ (ohne Nennung des Bischofs) bei Schreiben an diesen selbst, an das Domkapitel und an Empfänger außerhalb des Bistums. – Vgl. auch GStA PK, I. HA Rep. 47 Tit. 14,

dies betrifft Spandau, Potsdam und Rathenow. Herold ging ferner davon aus, dass aus Rücksicht auf den Bischof 1541 der Brandenburger Dom und die Kapelle vor der Burg nicht visitiert wurden.²⁹ Aus demselben Grund (so Herold) wurde Teltow, ein ‚Städtlein‘ des Bischofs von Brandenburg, erst 1545 visitiert: „Wahrscheinlich hatte man den Tod des Bischofs abgewartet, um ihn nicht durch die Visitation der bischöflichen Stadt zu kränken.“³⁰ Blumberg, ein weiteres ‚Städtlein‘ des Bischofs, wurde allerdings bereits 1540 zusammen mit den Dörfern bei Berlin visitiert.³¹

Wenn man die Zusammensetzung der Kommission bei der Visitation der 1540er Jahre betrachtet, wird jedenfalls deutlich, dass sie nicht dem anfänglichen Plan entsprach. Anders als zunächst vorgesehen, setzte sich die Visitationskommission nicht aus drei Personen zusammen, sondern aus fünf. Geleitet wurde sie von dem Superintendenten Jakob Stradner/Stratner.³² Als „die eigentliche Seele der Kommission“ bezeichnet Victor Herold den Vizekanzler Johann Weinleben (auch: Weinleb, Weinlöben o.ä.), denn die Konzepte der meisten Schriftstücke tragen seine Handschrift.³³ Er stammte aus Treuenbrietzen, hatte in Wittenberg studiert, war seit 1538 Rat Kurfürst Joachims II. und von 1541 bis zu seinem Tod 1558 Kanzler; zu Lebzeiten seines Vorgängers Kettwig führte er aber nur den Titel eines Vizekanzlers, obwohl er de facto Kanzler war, und erst seit 1551 nannte er sich Kanzler.³⁴ Zweifellos war Johann Weinleben der Verwaltungsexperte in

MA 135, Paket 15706, Kopialbuch A, Bl. 37^v (Schreiben der Visitatoren an den Bischof von Brandenburg): Ein um Dispens und Absolution (wegen eines Tötungsdelikts) ansuchender Pfarrer aus der Altmark (!) wird mit seinem Anliegen an den Bischof von Brandenburg (!) verwiesen, der eigentlich nicht sein Ordinarius war. Dies geschah, bevor es ein Konsistorium gab; d.h. zumindest in der kurzen Übergangszeit bis 1543 hatte der Bischof von Brandenburg noch Amtsgewalt, wenn auch in begrenztem Umfang und von des Kurfürsten Gnaden.

29 Vgl. Herold: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation, Teil III, S. 29.

30 Herold: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation, Teil III, S. 134.

31 Vgl. zukünftig: Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Mittelmark. Hrsg. aus dem Nachlass von Victor Herold. Teilband: Mittlere Mittelmark, *sub voce* Blumberg.

32 Über ihn vgl. Victor Herold: Kurbrandenburgische Kirchenverwaltung bis zum Bekenntniswechsel Johann Sigismunds (1539–1613), o.O. o.J. [Berlin 1940–1942] (größtenteils ungedruckt; Typoskript: GStA PK, VIII. HA, Slg. Herold, V., Nr. 1), S. 77–83. – Ein Schreiben der Domina, der Priorin und der ganzen „vorsamelinge“ des Klosters Zehdenick vom 7. Mai 1541 ist adressiert an „den achtparn, würdigen unnd wolgelartten magistro Jacobo N. [!] unnd magistro Johanno [!] Winloffen Churf. gnad. zu Brandenborch vorordente visitatores“: GStA PK, I. HA Rep. 47 Tit. 14, MA 135, Paket 15706, Kopialbuch B, Bl. 49. Regest: vgl. Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Zweiter Band: Das Land Ruppin. Inspektionen Neuruppin, Wusterhausen, Gransee und Zehdenick. Aus dem Nachlass von Victor Herold hrsg. von Gerhard Zimmermann. Bearb. von Gerd Heinrich (= Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 6, Quellenwerke, Bd. 2), Berlin 1963, S. 356, Nr. 4. – Vgl. auch oben Anm. 22.

33 Herold: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation, Teil II, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 21 (1926), S. 59–128, hier S. 114.

34 Vgl. Friedrich Holtze iun.: Die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familien, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 7/2 (1894), S. 181–233, hier S. 224–233, mit Bild S. 229 (nach Seidels Bildersammlung). Holtze charakterisiert Weinleben als fleißig, bescheiden und uneigennützig; er lobt seine „treue Pflichterfüllung“ (ebd., S. 228).

der Visitationskommission. Die übrigen Mitglieder³⁵ waren der Propst von Tangermünde, Johann Hantelmann³⁶, der Schlosshauptmann Christoph von Scheidingen³⁷ und der Jurist und kurfürstliche Rat Johann Heiler.³⁸ Über diese drei lässt sich kaum etwas sagen.

Nicht nur der Bischof von Brandenburg, sondern auch die Ritterschaft scheint mit der Zusammensetzung der Kommission nicht zufrieden gewesen zu sein; so Landmesser: „Die Visitationskommission sollte sich aus dem Magister Weinleb, einem hohen Geistlichen und einem Vertreter des Adels zusammensetzen, doch scheint man es mit der Zuziehung des letzteren nicht allzu genau genommen zu haben. Man berief vielmehr immer den Amtmann des Ortes, an dem man gerade tätig war. Das erregte bei der Ritterschaft Mißvergnügen [...]“.³⁹

Auch die (Immediat-)Städte äußerten als Landstand gemeinsame Beschwerden.⁴⁰ Sie wurden von der Visitationskommission jeweils einzeln besucht, und ihre Vertreter erhielten damit Gelegenheit, die Probleme und Wünsche ‚ihrer‘ Stadt vorzutragen und zumindest zu versuchen, auf den Visitationsabschied Einfluss zu nehmen.⁴¹

35 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 99 (Ober-)Konsistorium [künftig: Rep. 99], Nr. 312, Bl. 37^v; 1540 Juli 12.

36 Propst 1525–1542; vgl. Christian Popp: Tangermünde. Kollegiatstift St. Johannes, in: Brandenburgisches Klosterbuch, Bd. 2, S. 1263–1269, hier S. 1266.

37 Christoph von Scheiding, 1537 belegt; vgl. Lorenz Beck: Hofpersonal und Bürgerschaft in der Residenzstadt Berlin-Cölln im 15. und 16. Jahrhundert. Beziehungen und Verflechtungen, in: Berlin in Geschichte und Gegenwart. Jahrbuch des Landesarchivs Berlin 1997, S. 7–32, hier S. 21; wieder in: ders.: Landesgeschichte und Historische Hilfswissenschaften. Ausgewählte Aufsätze. Hrsg. von Peter Bahl [...], Berlin 2016, S. 163–196, hier S. 188. – Kurfürstlicher Rat und Hofmarschall, 1530 im Gefolge Joachims I. auf dem Augsburger Reichstag; vgl. Christian August Salig: Vollständige Historie der Augspurgischen Confession und derselben Apologie [...], Halle 1730, S. 369, und Karl Heinz Hammer: Kurfürst Joachim I. von Brandenburg auf dem Reichstag von Augsburg 1530, in: Wichmann-Jahrbuch des Geschichtsvereins Katholische Mark, 1. Jg. (1930), S. 116–133, hier S. 119 (Christoph von Schaidingen). Für diesen Hinweis herzlichen Dank an Wilhelm Ernst Winterhager!

38 „Der Lic. iuris Johann Heiler aus Langenschwalbach wurde, nachdem er zunächst einige Jahre in Berlin als Advokat tätig gewesen war, i.J. 1541 oder kurz vorher zum Hofrat bestellt und fand dann vorzugsweise in ‚Religions-Sachen‘ und als Assessor des neu gegründeten Konsistoriums Verwendung. (Noch 1551 im Dienst.)“ Martin Haß: Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, Berlin 1910, S. 141.

39 Landmesser: Die Stände, S. 271. – Belegt ist die Beteiligung des Amtmanns bei den Visitationen der zweiten Jahrhunderthälfte.

40 Den Städten ging es vorrangig um die Besetzung der Pfarrer- und Schulmeisterstellen, um die Besoldung der ‚Kirchen- und Schuldiener‘ und um die Verwendung der Einkünfte der bisherigen geistlichen Lehen (Pfründen); aber auch die Befugnisse der Visitatoren und die Bestellung eines Generalsuperintendenten spielten eine Rolle. Vgl.: Regesten der Urkunden *Kurmärkische Stände* (Rep. 23 A) des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, bearb. von Friedrich Beck (= Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 16), Frankfurt am Main 2006, hier Nr. 253, S. 179f. (1540 März 14), Nr. 327, S. 214f. (1549 Oktober 4) und Nr. 334, S. 219–221, hier S. 220 (1550 Juli 1).

41 Auch der Wortlaut mancher Visitationsabschiede lässt auf einvernehmliche Regelungen schließen. Dies scheint allerdings nicht immer der Fall gewesen zu sein. Im Landesarchiv Berlin ist (in: A Rep. 004, Nr. 9) ein alter Aktendeckel eingebunden mit der Aufschrift: „Acta/ Die Kirchen=Visitationes/ betreffend/ wobey die Visit:Recesse de 1540/1574/ und 1600/ befindlich sind/ wie auch Protestatio Magistratus./ da er zur Visitation nicht/ gezogen worden“. Das zuletzt genannte, auf dem Aktendeckel bedauerlicherweise nicht datierte Schriftstück fehlt leider.

Außerdem fungierten die Städte bei der Visitation als regionale Zentralorte. Die Visitatoren der 1540er Jahre unternahmen mehrere Reisen durch das Land. Victor Herold hat in seiner Dissertation das Itinerar dieser Kommission rekonstruiert. Die Visitationen begannen Mitte Juni 1540 „in der Residenz, vorab in Cölln“ und anschließend in Berlin, wo „die Kirchenverhältnisse [...] mit ausführlicheren Bestimmungen geordnet“ wurden.⁴² In Cölln visitiert wurden auch Köpenick, Altlandsberg und die Dörfer der Umgebung von Cölln und Berlin. Danach gingen die Visitatoren auf Reisen. Die Ziele gab der Kurfürst vor, die Dringlichkeit der Anliegen bestimmte den Zeitplan. Die erste Reise – von Ende August bis Ende September – führte nach Frankfurt an der Oder, wo zuerst die Universität und anschließend die Stadt visitiert wurden. Auf dem Hinweg machten die Visitatoren kurz in Müncheberg Station, der Rückweg führte über Friedland, Freienwalde, Wriezen und Altlandsberg. Ende Oktober bis Anfang Dezember reisten die Visitatoren über Nauen und Rathenow in die Altmark, wo sie sich in Tangermünde und Stendal jeweils länger aufhielten und von Stendal aus einen Abstecher nach Arneburg unternahmen. Den Winter verbrachten die Visitatoren in Berlin/Cölln. Die nächste Reise, von Mitte März bis Anfang April 1541, führte nach Brandenburg an der Havel und Zehdenick. Nach den Osterfeiertagen brachen die Visitatoren Ende April wieder auf, diesmal nach Spandau, Potsdam, Lehnin, nochmals nach Brandenburg und schließlich nach Treuenbrietzen; über Beelitz kehrten sie am 1. Juni nach Berlin zurück. Von Juli bis Anfang September bereisten sie die Gegend nördlich von Berlin, das Ruppiner Land und noch einmal die Altmark: sie visitierten zunächst Gransee, Lindow, Neuruppin, Wusterhausen an der Dosse und Kyritz, bevor sie den größten Teil des Monats August in Salzwedel zubrachten. Von dort aus besuchten sie noch Seehausen, Kloster Neuendorf, Gardelegen, Osterburg und Crevesee und kehrten anschließend nach Berlin zurück. 1542 fanden zwei Visitationsreisen statt: im August über Bernau nach Eberswalde und zurück über Strausberg; Ende Oktober bis Mitte November nach Werben und Perleberg. 1543 hielt sich eine große Visitationskommission Ende März in Heiligengrabe auf. Ende Mai wurden die südlich von Berlin/Cölln gelegenen Trebbin, Zossen und Mittenwalde visitiert, im Juli die Uckermark: hier an erster Stelle Prenzlau, außerdem Lychen, Templin und Strasburg. Über Angermünde, wo auch Schwedt visitiert wurde, reiste Weinleben nach Grimnitz, um dem dort weilenden Kurfürsten über die Visitation zu berichten. Erst 1544 kam Lenzen an die Reihe, 1545 dann (Anfang März) Havelberg, Ende Mai das Städtchen Teltow, Ende September Pritzwalk.

42 Heinrich: Neue Kirchenordnung, S. 62. – Das Folgende nach Herold: Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation, Teil II und III, der ein Itinerar der Visitatoren zusammengestellt hat und ihre Tätigkeit in chronologischer Reihenfolge sehr genau referiert. Vgl. auch die Zeittafeln der Visitationen in: Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Erster Band: Die Prignitz. Hrsg. von Victor Herold (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, IV), Berlin 1928–1931, S. 842f., und in: Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register, 2. Bd.: Das Land Ruppin, S. 6.

Anhand der bis zum Zweiten Weltkrieg noch vorhandenen, seit 1945 jedoch zum großen Teil verschollenen Visitationsakten konnte Herold auch die Arbeitsweise der ersten Kommission sehr genau nachvollziehen; genauer gesagt, die Arbeitsweise des Vizekanzlers Weinleben. Er schrieb eigenhändig die Konzepte der Visitationsabschiede und -register und führte außerdem in den beiden Anfangsjahren der ersten Visitation mehrere später so genannte „Briefkopialbücher“, in denen er die Konzepte seines Schriftwechsels in Visitationsangelegenheiten sammelte: vor allem Mahnschreiben an widerspenstige Patronatsherren und Zahlungsverweigerer, aber auch einzelne Berichte an den Kurfürsten. Diese Briefkopialbücher sind glücklicherweise erhalten geblieben und befinden sich heute im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem.⁴³

Wenn Zeit genug vorhanden war, dann wurden beim Aufenthalt in einer Stadt auch die Dörfer der Umgebung visitiert. Dies geschah in Form einer sogenannten Mittelpunktvisitation: Die Verantwortlichen wurden zu einem bestimmten Termin in die jeweilige Stadt zitiert. Manchmal erwies es sich als notwendig, diesen Vorgang zu wiederholen (etwa wegen einer vergessenen Ladung, bei Nichterscheinen Geladener oder wegen des Fehlens von schriftlichen Unterlagen); in einem solchen Fall kehrte die Kommission zu einem zweiten Termin in eine Stadt zurück. Insgesamt enthalten die bisher zusammengetragenen Visitationsakten des 16. Jahrhunderts eine Bestandsaufnahme der kirchlichen Verhältnisse von rund 500 Gemeinden allein in der Mittelmark.

Allerdings gibt es dabei einige „weiße Flecken“ auf der Karte der Mark Brandenburg. Dies betrifft die Herrschaftsbereiche der Bischöfe und Domkapitel. Während der Bischof von Brandenburg, Matthias von Jagow, die Kirchenpolitik Joachims II. mitrug, leistete das dortige Domkapitel zunächst hinhaltenden Widerstand.⁴⁴ Die kurfürstliche Visitation „und die Einziehung von kirchlichem Vermögen betrafen noch nicht das bischöfliche und das Kapitelsvermögen“. ⁴⁵ Victor Herold ging (wie bereits erwähnt) davon aus, dass dies vor allem aus Rücksicht gegenüber dem alten Bischof geschah, aber es ist genauso gut denkbar, dass man keinen offenen Konflikt mit dem Kapitel vom Zaun brechen wollte.⁴⁶ In den Gebieten der Bischöfe von Havelberg und Lebus wurde die evangelische Lehre

⁴³ Vgl.: GStA PK, I. HA Rep. 47 Tit. 14, MA 135, Paket 15706.

⁴⁴ Vgl. z.B. Dietrich Kurze: Bistum Brandenburg, in: Erwin Gatz unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb und Helmut Flachenecker (Hrsg.): Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg im Breisgau 2003, S. 102–112, hier S. 110, sowie S. 847; Kartenskizze S. 881.

⁴⁵ Escher: Jagow, Matthias von, S. 334.

⁴⁶ Zu Brandenburg vgl. Joh[annes] H[einrich] Gebauer: Die Entstehung der Diözese Dom-Brandenburg, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 4 (1907), S. 110–126, bes. S. 116, sowie v.a. Wolfgang Schößler: Die Reformation im Domstift Brandenburg, in: Hans-Ulrich Delius / Max-Ottokar Kunzendorf / Friedrich Winter (Hrsg.): „Dem Wort nicht entgegen ...“. Aspekte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1988, S. 49–62, bes. S. 55 f., mit den Quellen(-fotos) S. 153 f. u. Abb. 26–28; Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg. Teil 2: 1488–1519/1545, bearb. von Wolfgang Schößler (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 54), Berlin 2009, Nr. 866–872, S. 301–304; sowie die Beiträge von Uwe Czubatynski und Gerlinde Strohmaier-Wiederanders im vorliegenden Band.

zunächst nicht eingeführt, und sie wurden in den 1540er Jahren noch nicht visitiert⁴⁷, mit Ausnahme der Stadt Havelberg (1545). Erst nach dem Tod des Bischofs Busso von Alvensleben (1522–1548) fand die erste lutherische Kirchenvisitation – gegen den Widerstand des Domkapitels – statt.⁴⁸ In Lebus bewirkte Bischof Georg von Blumenthal (1524–1550) durch sein Festhalten an der alten Kirche⁴⁹, dass die erste Visitation „nur in Frankfurt und Müncheberg, nicht aber in Lebus, Fürstenwalde und Seelow durchgeführt“ wurde.⁵⁰

Ebenso wie in den 1540er Jahren bestand 1574 die Berliner Visitationskommission aus fünf Personen: dem Generalsuperintendenten und Frankfurter Professor D. Andreas Musculus, seinem Frankfurter Kollegen Bartholomäus Rademann, dem Juristen D. Joachim Lindholz, dem Adligen Christoph Sparr und dem Sekretär Joachim Steinbrecher.

Vermutlich als Konsequenz daraus, dass sich sowohl die 1540 als auch die 1574 begonnene Visitation jeweils über Jahre hingezogen hatte, wurden im Jahre 1600 zwei Visitationskommissionen eingesetzt, eine für die Mittelmark, das Land Ruppín und die Uckermark, die andere für die Altmark und die Prignitz.⁵¹ Die Mittelmark-Kommission bestand aus dem Domdekan von Brandenburg, Herrn Valentin von Pfuel, Dr. Johann Köppen d.J., Herrn D. Christoph Pelargus, dem Hauptmann eines jeden Amtes und [dem Sekretär] Erhard Heyde. Für die Uckermark kam noch der Landvogt Bernd von Arnim dazu. Die Altmark-Kommission setzte sich zusammen aus dem Domdekan von Havelberg, Herrn Matthäus Lüdike, D. Arnold de Reiger, Herrn Simon Gödecke, Herrn Sabellus Chemnitius („soweit sich seine inspection erstreckt“) und – als Vertreter des Adels – Gerhard von Alvensleben zu Calbe.

Die Visitatoren bemühten sich bei ihrer Tätigkeit um die Unterstützung durch die Hauptleute und Kastner, vor allem aber durch die Landreiter (etwa wenn es um die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken ging). Dementsprechend orientierten sich die Visitationsbezirke zunächst an den Beritten der Landreiter, wurden aber schon in den 1550er Jahren verkleinert. Die vorreformatorische kirchliche Einteilung des Landes in Propsteien spielte keine Rolle mehr. Neue Verwaltungsstrukturen mussten geschaffen werden. Auf der untersten

47 Vgl. Wolgast: Hochstift und Reformation, S. 223; ebda. die etwas unglücklich formulierte Aussage, dass „die territorialen Rechte der der Reformation widerstrebenden Bischöfe von Havelberg und Lebus bei den Visitationen 1541/42 gewahrt wurden“.

48 Vgl. Felix Escher: Alvensleben, Busso von, in: Gatz: Die Bischöfe, S. 20f.; vgl. auch Dietrich Kurze: Bistum Havelberg, in: Gatz: Die Bistümer, S. 249–257, hier S. 255, sowie S. 853; Kartenskizze S. 891.

49 Vgl. z.B. Jan Kopiec: Blumenthal, Georg von, in: Gatz: Die Bischöfe, S. 60f., hier S. 61.

50 Dietrich Kurze: Bistum Lebus, in: Gatz: Die Bistümer, S. 347–356, hier S. 355, sowie S. 856; Kartenskizze S. 899. – Die Säkularisierung wurde vorbereitet 1552 (Havelberg) bzw. 1555 (Lebus) durch die vom Kurfürsten veranlasste Wahl seines Enkelsohns Joachim Friedrich; die formelle Aufhebung aller drei brandenburgischen Bistümer erfolgte 1598. Das „Schicksal“ der Domkapitel verlief sehr unterschiedlich: das Domkapitel von Lebus starb noch im 16. Jahrhundert aus, das Havelberger wurde 1819 aufgelöst, nur das Domkapitel von Brandenburg existiert heute noch. Vgl. im einzelnen Wolgast: Hochstift und Reformation, S. 226f.

51 Das Folgende nach der Visitationsinstruktion vom 9. Februar 1600: GSStA PK, I. HA Rep. 99, Nr. 1773, Bl. 1' (Altmark/Prignitz) und 1' (Mittelmark/Uckermark/Land Ruppín).

Ebene wurden die Stadtpfarrer als Inspektoren mit der Aufsicht über die Pfarrer der umliegenden Dörfer betraut. Eine für längere Zeit maßgebliche Festlegung der neuen Kirchenkreise fand bei der Visitation der Jahre 1600–1602 statt.⁵²

Der große Umfang der Visitationsbezirke, die langen zeitlichen Abstände zwischen den Visitationen und die jeweils nur kurze Verweildauer der reisenden Kommissionen brachten es mit sich, dass vielerorts Probleme und Konflikte zwar angesprochen, nicht aber sogleich gelöst werden konnten. Dazu bedurfte es eben doch einer festen Struktur. Es „wurde eine landesfürstliche Parallelhierarchie aufgebaut, die den Generalsuperintendenten⁵³ neben den Bischof stellte und 1543 in der Errichtung des Konsistoriums nach Wittenberger Muster gipfelte“⁵⁴, dem zwar der Generalsuperintendent, nicht jedoch der Bischof angehörte.⁵⁵ Das Cöllnische Konsistorium⁵⁶, bis 1573 ein Teil des kurfürstlichen Kammergerichts⁵⁷, übernahm die Zuständigkeiten der früheren geistlichen Gerichte. Vielfach verwiesen die Visitatoren die vor ihnen erschienenen Konfliktparteien an das Konsistorium.⁵⁸ Auch die Exekution, d.h. die Durchsetzung von Entscheidungen der Visitatoren, gehörte zu den Aufgaben des Konsistoriums. Allerdings hatte es – ebenso wenig wie die Visitationskommissionen – keinen organisatorischen Unterbau. Zur Durchsetzung angeordneter Maßnahmen mussten beide, Visitatoren wie Konsistorium, auf Organe der weltlichen Obrigkeit zurückgreifen, genauso, wie kirchliche Instanzen auch schon vor der Reformation zur Vollstreckung ihrer Urteile auf die Mitwirkung des „weltlichen Arms“, des *brachium saeculare*, angewiesen waren. Strafandrohungen bei „Ungehorsam“ verwiesen auf den kurfürstlichen Fiskal als Exekutionsorgan. Dieser sollte insbesondere „der Pfarren und der Kirchen sachen wegen der entzogenen Geistlichen gütter [...] außführen“

52 Vgl. auch Herold: Kurbrandenburgische Kirchenverwaltung, Teil IV, S. 230–261. „So wurden im kurmärkischen Teil Brandenburgs in vorerst 9 übergeordneten Städten Superintenden ten bestimmt [1561; 1573: Inspektoren statt Superintenden ten]; bis 1704 erhöhte sich die Zahl der Inspektionen auf 51.“ Heinrich: Brandenburg II, S. 113.

53 Vgl. auch Herold: Kurbrandenburgische Kirchenverwaltung, Teil III, S. 56–229. Dieses Amt bekleideten 1540–1542 Jacob Stradner (S. 77–83), 1542–1566 Johann Agricola von Eisleben (S. 84–100), 1566–1581 Andreas Musculus (S. 101–178), 1581–1594 Christoph Cornerus (S. 179–199) und 1595–1633 Christophorus Pelargus (S. 200–229).

54 Wolgast: Die Einwirkung, S. 99f. So auch ders.: Hochstift und Reformation, S. 222.

55 Vgl. ebda.

56 Altmark und Prignitz hatten anfangs einen eigenen Generalsuperintendenten und ein eigenes Konsistorium, von dessen Entscheidung man aber nach Cölln appellieren konnte. Vgl. Julius Heidemann: Die Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1889, S. 262.

57 Vgl. dazu Friedrich Holtze: Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Zweiter Theil: Das Kammergericht von 1540–1688, Berlin 1891, S. 15f.; Victor Herold: Das Cöllnische Konsistorium im 16. Jahrhundert, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 53 (1941), S. 1–42 [= Teildruck von: ders.: Kurbrandenburgische Kirchenverwaltung (Teil II, S. 12–55)]; Karl Themel: Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums von seiner Gründung bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund 1543–1608, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 38 (1963), S. 65–96; kurz auch Beutel: Die brandenburgische Landeskirche, S. 168f.

58 Vgl. auch Krogel: Grundlinien, S. 70f. – „Während die Visitationen in erster Linie die Bestandsaufnahme und Festlegungen im Sinne des Kirchenregiments vor Ort zum Ziel hatten, behandelte das kurfürstliche Konsistorium die problematischen Konfliktfälle.“ (Ebda., S. 71.)

(1558).⁵⁹ 1573 erhielt das Konsistorium einen eigenen Fiskal, der neben den Fiskal des Kammergerichts trat und dessen bisherige Zuständigkeit für Konsistorialangelegenheiten übernahm.⁶⁰

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen seiner Tätigkeit stellte sich das Konsistorium in die Nachfolge der mittelalterlichen geistlichen Gerichtsbarkeit:⁶¹ 1598 beschwerte es sich in einem Bericht an den Kurfürsten über Eingriffe Dritter in seine Zuständigkeiten und über Gewalttaten gegen Kirchenleute; dabei zog das Konsistorium die Gerichtsstandsregelungen des kanonischen Rechts heran. Kontinuität bestand auch bei der Finanzierung der neuen kirchlichen Einrichtungen aus althergebrachten Abgaben, die weiterhin eingefordert wurden. Damit sind zwei Grundprobleme sowohl der Tätigkeit des Konsistoriums als auch der Visitationskommissionen angesprochen.

Das eine Grundproblem war die Durchsetzung ihrer Entscheidungen – in der Sprache der Zeit: die „Execution, one welche die Visitation nichtig unnd vergebens“ (so Andreas Musculus 1577 in einem Schreiben an Kurfürst Johann Georg⁶²). Übergeordnete Instanz war immer der Kurfürst. Eine missliebige Entscheidung musste also nicht unbedingt hingenommen werden; die betroffene Partei konnte dagegen mittels einer Supplikation an den Kurfürsten vorgehen und hoffen, damit die Exekution zu verhindern, denn der Kurfürst konnte anders entscheiden als seine geistlichen Räte.⁶³ In manchen Fällen musste er wohl auch auf lokale Machthaber Rücksicht nehmen, von deren Wohlwollen er wegen seiner chronisch leeren Kassen abhängig war.⁶⁴ Und schlimmer noch: gelegentlich

59 GStA PK, I. HA Rep. 47, Nr. 5 a 1, MA 88, Paket 2 (Paket Nr. 15643), Impressa, Bl. 1. Cölln an der Spree, Montag nach Michaelis [= 3. Oktober] 1558.

60 Vgl. dazu Eberhard Schmidt: Fiskalat und Strafprozeß. Archivalische Studien zur Geschichte der Behördenorganisation und des Strafprozeßrechtes in Brandenburg-Preußen (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), München/Berlin 1921, S. 15–19. Ebd., S. 16, Anm. 1: „Nachdeme den Dorfpfarrern fast alles davon sie sich auch ire arme weib und kinder erhalten sollen, entzogen wirdet, und doch solches aus forcht nicht klagen dürfen, Auch zu zeiten unvormüglichkeiten halben nicht thun können; darüber die Güter von der Pfaffen und Kirchen gar alienirt werden, Seind Wir der Landesfürst zuvorkommung desselben fürstehenden Übels bewogen, einen sonderlichen Fiskal der *ex officio* wider die Verbrecher deßhalb Procedirn möge, zu verordnen.“ (Nach: Corpus Constitutionum Marchicarum [...] colligiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius, Berlin/Halle o.J. [ca. 1737], I. Teil, I. Abt., Nr. 7.)

61 Vgl. auch Michael Stolleis: Reformation und Verrechtlichung am Beispiel der Reichspublizistik (Vortrag bei der Tagung des Wissenschaftlichen Beirats *Reformationsjubiläum 2017* „Reformation und Recht. Zur Kontroverse um die Kulturwirkungen der Reformation“ am 26. Februar 2016 in Berlin): Der Wegfall der bischöflichen Leitungsfunktionen machte Neuregelungen erforderlich, jedoch wurden Teile des *ius canonicum* beibehalten, die mit dem neuen Glauben vereinbar waren.

62 GStA PK, I. HA Rep. 47 Tit. 5, MA 29, Paket 15568, unfoliiert; Frankfurt (Oder), 1. November 1577.

63 Vgl. auch Otto Hintze: Ratsstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte* 24 (1911), S. 1–84, hier S. 54–59, zu Abschied und Urteil.

64 Vgl. z.B. Landmesser: Die Stände, bes. S. 273 f.: Widerstand der „gemeinen Landstände“ gegen Veränderungen „am Bestand der Bistümer, Stifter, Klöster und Komtureien“ (S. 273); zur „Abhängigkeit des Landesherrn von den Ständen [...] im Zusammenhang mit seiner ständig wach-

blockierten die „Junker“ die Umsetzung von Anordnungen der Visitatoren und hinderten ihre dadurch betroffenen „Untertanen“ zum Teil mit Gewalt daran, den Rechtsweg zu beschreiten.

Indizien für das Durchsetzungsproblem sind entsprechende Bemerkungen sowohl in dem erwähnten Bericht des Konsistoriums von 1598 als auch in den Visitationsakten, wenn nämlich bei einer Visitation festgestellte Mängel bei der nächsten Visitation – also viele Jahre später – immer noch nicht behoben waren oder zu einem jahrelangen, zermürbenden Schriftwechsel mit den Konfliktparteien führten. Eine Sammlung von Einblattdrucken (*Impressa*) enthält außerdem ein gedrucktes Edikt Kurfürst Johann Georgs vom 18. März 1576, mit dem dieser allen Prälaten, Grafen, Herren, Rittern „und vom Adel“, Pfarrern, Kaplänen, Bürgermeistern, Stadträten, Kastenvorstehern, Hospitalvorstehern, Rektoren, Schulmeistern, Dorfschulzen, Gotteshausleuten und Gemeinden einschärfte, „ir wollet demjenigen, was unsere Visitatores jedes Orts vorordent und vorabschiedet, endtliche volge leisten“⁶⁵, was also offensichtlich bis dahin noch nicht in zufriedenstellendem Maße geschehen war.

Mehrere andere Mandate und Edikte bringen das zweite große Problem zur Sprache, nämlich die Finanzierung der neuen kirchlichen Behörden. Nachdem der (evangelische) Bischof von Brandenburg, Joachim von Münsterberg (1545–1560), seine bischöfliche Prokuration⁶⁶ an den Superintendenten und die Assessoren des Konsistoriums zu Cölln an der Spree abgetreten hatte, schärfte Kurfürst Joachim II. mit einem Mandat vom 3. Oktober 1558 den Dorfpfarrern ein, jährlich am Martinstag diese Zahlung an den Pfarrer der nächstgelegenen Stadt zu leisten (und zwar jeder dort, wo er auch visitiert worden war).⁶⁷ In das gedruckte Formular waren noch handschriftlich einzusetzen der Name des Dorfes, der Geldbetrag der Prokuration sowie der Name der Stadt, deren Pfarrer die Zahlung entgegennehmen sollte. Außer der Prokuration musste jeder Dorfpfarrer noch einen Festbetrag von vier Groschen als Beitrag zum Unterhalt des Fiskals entrichten. 1562 und 1567 ergingen kurfürstliche Edikte in derselben Sache.⁶⁸ Das Edikt von 1567 richtete sich an alle Pfarrherren, andere Geistliche, an die Räte, Vorsteher der Gemeinen Kästen und Bürger in den Städten sowie an die Schulzen und Gemeinden in den Dörfern. Es wiederholte die Mahnung von 1562, dass die Proku-

senden Schuldenlast“: Regesten der Urkunden *Kurmärkische Stände*, Einleitung, bes. S. 14–17 (Zitat S. 14).

65 GSStA PK, I. HA Rep. 47, Nr. 5 a 1, MA 88, Paket 2 (Paket Nr. 15643), *Impressa*, Bl. 11. Cölln an der Spree, am Sonntag Reminiscere [= 18. März] 1576.

66 Die Prokuration war eine Zahlung an den Bischof zur Ablösung der Pflicht der Pfarrer, Klöster und anderer, „den Bischof bzw. dessen Stellvertreter auf Visitationsreisen zu beherbergen“: Eugen Haberkern / Joseph Friedrich Wallach: *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. Zweiter Teil: L–Z*, München 1964, 4. Aufl. 1974, S. 496f., Zitat S. 497.

67 GSStA PK, I. HA Rep. 47, Nr. 5 a 1, MA 88, Paket 2 (Paket Nr. 15643), *Impressa*, Bl. 1. Cölln an der Spree, Montag nach Michaelis [= 3. Oktober] 1558.

68 Das Mandat von 1562 ist nicht überliefert, wird aber in dem Mandat von 1567 erwähnt. Vgl. GSStA PK, I. HA Rep. 47, Nr. 5 a 1, MA 88, Paket 2 (Paket Nr. 15643), *Impressa*, Bl. 3. Cölln an der Spree, Montag nach Michaelis [= 6. Oktober] 1567.

ration sowie das Hufen- oder Sandgeld⁶⁹, die dem Bischof von Brandenburg zu standen, nunmehr zur Besoldung der „Consistoriales“ bestimmt und weiterhin zu zahlen seien (Bischof war inzwischen Joachim Friedrich, der Enkel des Kurfürsten Joachim II.). Da fast ein Viertel der veranschlagten Zahlungen nicht eingegangen war, befahl der Kurfürst, gegen die Zahlungsunwilligen mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen. Schon ein Jahr später wiederholte Joachim II. sein Edikt, diesmal, weil fast ein Drittel der Summe „hinderstellig“ geblieben war.⁷⁰

Auch Kurfürst Johann Georg ließ 1572 wiederum ein Mandat drucken, in dem er darauf hinwies, dass es sich bei der wiederholt angemahnten Prokuration um „ein Altherkohmen und keine newrung“ handle.⁷¹

Die genannte Einblattdruck-Sammlung enthält übrigens auch Visitationsankündigungen von 1573⁷² und von 1599.⁷³ Diese Drucke richteten sich an Prälaten, Grafen, Herren, Landvögte, Hauptleute, Amtleute, die von Ritterschaft und Adel, Kastner, Verwalter, „Bevehlichhaber“, Bürgermeister, Ratsherren, Richter, Schultheiße, Patrone, Pfarrer, Kapläne, Kastenvorsteher, Hospitalvorsteher, Gotteshausleute und Gemeinden in Städten und Dörfern.⁷⁴ Die Angesprochenen sollten auf Anforderung jederzeit vor den Visitatoren erscheinen. Insbesondere sollten die Pfarrer sich zum „Examen“ einfinden; Bürgermeister, Ratsherren, Vorsteher und Verwalter der Gotteshäuser, der Gemeinen Kästen und der Hospitäler sollten Rechnung legen und eventuelle Mängel anzeigen. Die Visitatoren trugen damit – nebenbei bemerkt – auch ein Datenmaterial zusammen, das in dieser Art und in diesem Umfang dem Landesherrn bisher nicht zur Verfügung gestanden hatte, und sie erhielten Einblick in die inneren Verhältnisse von Städten und Adelsherrschaften, was den Betroffenen sicherlich nicht immer genehm gewesen ist.⁷⁵ Andererseits bekamen diese zwar die Gelegenheit, ihre eigene Sicht der Dinge vorzutragen und ihrerseits Wünsche zu äußern; doch das Verhältnis zwischen den Kommunikationspartnern war asymmetrisch, denn die Untertanen konnten nur bitten, der Landesherr hingegen befahlen.

69 Das Sendgeld war eine „Abgabe der Laien einer Pfarrei zur Erhaltung usw. des Sendgerichts“; dieses war ein „aus den bischöf[lichen] Visitationen hervorgegangenes [...] ständiges, reisendes Sittengericht unter Bischofsbann“, zuständig für „öffentliche Vergehen gegen kirchl[iche] Gebote“; Haberkern/Wallach, *Hilfswörterbuch* 2, S. 568 bzw. (letztes Zitat) S. 569.

70 GStA PK, I. HA Rep. 47, Nr. 5 a 1, MA 88, Paket 2 (Paket Nr. 15643), Impressa, Bl. 4. Cölln an der Spree, Montag nach Michaelis [= 4. Oktober] 1568.

71 GStA PK, I. HA Rep. 47, Nr. 5 a 1, MA 88, Paket 2 (Paket Nr. 15643), Impressa, Bl. 6. Cölln an der Spree, am Tage Michaelis [= 29. September] 1572.

72 GStA PK, I. HA Rep. 47, Nr. 5 a 1, MA 88, Paket 2 (Paket Nr. 15643), Impressa, Bl. 10. Cölln an der Spree, Montag nach Letare [= 2. März] 1573.

73 GStA PK, I. HA Rep. 47, Nr. 5 a 1, MA 88, Paket 2 (Paket Nr. 15643), Impressa, Bl. 12. Cölln an der Spree, 18. Oktober 1599.

74 Verwalter, Richter, Schultheiße und Kapläne fehlen 1573.

75 Michael Stolleis bezeichnete in einem Diskussionsbeitrag bei der Berliner Tagung „Reformation und Recht“ (26.2.2016; wie oben Anm. 61) Visitationskommissionen und Superintendenten als „Spitzelsystem“.

Die „Einverleibung der Kirche in den Staat“⁷⁶ legitimierte sich durch die Notwendigkeit, die Entfremdung von Kirchengut zu verhindern und damit die Existenzgrundlage von Kirchen, Schulen und Hospitälern sowie der in diesen Einrichtungen Dienst Tuenden und ihrer Angehörigen zu sichern. Visitatoren, Inspektoren und Konsistorium sollten – mit Unterstützung weltlicher Amtsträger des Kurfürsten – entsprechende Maßnahmen einleiten, überwachen und durchsetzen. Diejenigen, zu deren Lasten diese Maßnahmen gingen, setzten sich, zuweilen sehr hartnäckig, dagegen zur Wehr, zumal ganz offensichtlich nicht zuletzt der Kurfürst selbst in mehrfacher Hinsicht der Nutznießer war: nicht nur finanziell bzw. materiell⁷⁷, sondern auch durch neue Möglichkeiten der Einflussnahme auf Entscheidungen und der Kontrolle im lokalen Bereich. Legitimations-, Durchsetzungs- und Finanzierungsprobleme hatten aber zur Folge, dass diese Vorgänge sich über Jahrzehnte hinzogen.

76 Schmidt: Fiskalat und Strafprozeß, S. 15.

77 „Kirchengut [ist] damals und fernerhin in nicht geringem Umfang herangezogen worden, um Liquiditätsprobleme zu bewältigen.“ (Heinrich: Neue Kirchenordnung, S. 62.) – „Bewegliches [...] schmückte das Cöllner Schloß, das Domstift und später die Kunstkammer.“ (Ebda., S. 63.)